



## Ein Service der Patentanwaltskammer



**[ Mehr zur Aufnahme von Berufsangehörigen aus EWR-Staaten und der Schweiz ]**

### Patentanwälte aus dem EWR und der Schweiz: Voraussetzungen für die Arbeit in Deutschland.

Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz können sich in Deutschland zur Berufsausübung als ausländischer Patentanwalt niederlassen, wenn sie in die Patentanwaltskammer aufgenommen sind.

#### Antrag auf Aufnahme stellen

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie ihre berufliche Tätigkeit unter einer der folgenden Berufsbezeichnungen ausüben und einen bei der Patentanwaltskammer erhältlichen Antrag auf Aufnahme stellen.

- > In Belgien: Mandataire Agréé / Erkend Gemachtigde
- > In Estland: Patendivolinik
- > In Finnland: Patenttiasiamies
- > In Frankreich: Conseil en Propriété Industrielle
- > In Italien: Consulente in proprietà industriale
- > In Lettland: Patentpilnvarotais
- > In Liechtenstein: Patentanwalt
- > In Litauen: Patentinis patiktinis
- > In Luxemburg: Conseil en Propriété Industrielle
- > In den Niederlanden: Octrooigemachtigde
- > In Österreich: Patentanwalt
- > In Polen: rzecznik patentowy
- > In Portugal: Agente oficial da propriedade industrial
- > In der Schweiz: Patentanwalt / conseil en brevets / consulente in brevetti / patent attorney
- > In der Slowakei: patentový zástupca
- > In Slowenien: Patentni odvetnik / Zastopnik za modele in znamke
- > In Spanien: Agente de la Propiedad Industrial
- > In der Tschechischen Republik: patentový zástupce
- > In Ungarn: Szabadalmi Ügyvivő
- > Im Vereinigten Königreich: Patent Agent / Patent Attorney



## Ein Service der Patentanwaltskammer



### Mehr zur Aufnahme von Berufsangehörigen aus EWR-Staaten und der Schweiz

#### Berufsständische Rechte und Pflichten eines Patentanwalts

Nach der Aufnahme sind Sie berechtigt, unter der Berufsbezeichnung Ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland tätig zu werden. Dabei sind Sie an die berufsständischen Rechte und Pflichten eines Patentanwalts gebunden. Auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes dürfen Sie jedoch auch nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer nicht beraten und vertreten.

#### Notwendige Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- > Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer. Der Fragebogen gibt Auskunft über das Vorliegen von Versagungsgründen für die Aufnahme (§ 14 PAO).
- > Öffentlich beglaubigte Kopie des Reisepasses
- > Öffentlich beglaubigte Kopie der Urkunde über den Erwerb der Ausübungsberechtigung des ausländischen Patentanwaltsberufs
- > Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die bestehende Zugehörigkeit zu dem ausländischen Patentanwaltsberuf im Original. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.  
**Wichtig:** Die Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem ausländischen Patentanwaltsberuf muss **unaufgefordert jährlich neu vorgelegt** werden.
- > Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung gem. § 45 PAO bzw. eine vorläufige Deckungszusage, jeweils im Original. Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.
- > Ggf. Arbeitsvertrag und Freistellungserklärung  
Stehen Sie in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem Unternehmen, ist eine Kopie des Arbeitsvertrags vorzulegen sowie eine unterschriebene, mit Firmenstempel versehene Erklärung des Arbeitgebers im Original, dass der Ausübung des Patentanwaltsberufs keine Hindernisse entgegenstehen. Bitte verwenden Sie dazu die vom Vorstand der Patentanwaltskammer erstellte Vorlage, erhältlich bei der Geschäftsstelle. Die Unterlagen dienen der Feststellung, ob ein Versagungsgrund i. S. v. § 14 Nr. 8 PAO vorliegt.
- > Ggf. öffentlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder weitere Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Bitte beachten Sie, dass die Patentanwaltskammer bei Einreichung fremdsprachiger Unterlagen ggf. eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anfordert.



## Ein Service der Patentanwaltskammer



**[ Mehr zur Aufnahme von Berufsangehörigen aus  
EWR-Staaten und der Schweiz ]**

### Aufnahmegebühr

Mit Antragstellung auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 Euro auf folgendes Konto zu überweisen:

HypoVereinsbank München  
IBAN DE28 7002 0270 0000 5630 13  
BIC HYVEDEMMXXX